

SATZUNG der Gemeinde Forst

über den Verkauf von Waren in Forst jeweils am 3. Sonntag im Juni, am 2. Sonntag im August und am 3. Sonntag im Oktober eines Kalenderjahres:

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abs. 1

An jedem 3. Sonntag im Juni eines Kalenderjahres dürfen anlässlich des Marktes die Verkaufsstellen in Forst in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abs. 2

An jedem 2. Sonntag im August eines Kalenderjahres dürfen anlässlich eines Dorffestes die Verkaufsstellen in Forst in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abs. 3

An jedem 3. Sonntag im Oktober eines Kalenderjahres dürfen anlässlich des Kerwe Marktes die Verkaufsstellen in Forst in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2024 außer Kraft.

Forst, den 07.04.2025


14.04.2025 - 14:14:05

Killinger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Forst geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.